

# Der Eigenmittelbegriff im Rahmen von Basel II

Georg von Pföstl

Die neuen Eigenkapitalvereinbarungen von Basel II stellen eines der am heftigsten diskutierten Themen der Finanzbranche in der jüngeren Vergangenheit dar. Nach mehrjähriger Diskussion sind die Regelungen grundsätzlich per 1. Jänner 2007 in Kraft getreten – die fortgeschrittenen Ansätze (fortgeschrittener IRB-Ansatz und AMA-Ansätze) folgen per 1. Jänner 2008. Im Bereich des Kreditrisikos bringen die neuen Regelungen zahlreiche Veränderungen mit sich. Die Berechnung der risikogewichteten Aktiva und somit der Eigenmittel orientiert sich viel stärker an der Bonität des Kreditnehmers als es in den alten Vorgaben (Basel I) der Fall war. Der Begriff der Eigenmittel, der in den letzten Jahrzehnten immer wieder Veränderungen unterworfen war, bleibt im Großen und Ganzen jedoch unverändert. Der vorliegende Beitrag geht auf die Definition der Eigenmittel im neuen Bankwesengesetz (BWG) ein und zeigt, dass künftig eine Anpassung des Begriffs erforderlich sein wird. Zudem wird eine Abgrenzung des regulatorischen Eigenkapitals (Eigenmittel) gegenüber anderen Kapitalbegriffen vorgenommen, die unter anderem zeigt, dass die Definition der Eigenmittel weiter gefasst ist als das bilanzielle Eigenkapital. Eine Analyse der Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute zeigt zum einen eine deutlich über dem Mindestanforderung liegende Quote und zum anderen eine positive Zusammensetzung der Eigenmittel mit einem hohen Anteil des Kernkapitals.

## 1 Einleitung

Die neuen Eigenkapitalbestimmungen von Basel II sind nach einer mehrjährigen Konsultationsphase grundsätzlich Anfang 2007 in Kraft getreten (durch die Ausübung eines nationalen Wahlrechts können Kreditinstitute in Österreich die Anwendung der neuen Regelungen auf das Jahr 2008 verschieben). Die fortgeschrittenen Ansätze (fortgeschrittener IRB-Ansatz und AMA-Ansätze) folgen Anfang 2008. Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinien („Bankrechtsrichtlinie“, CRD, und „Kapitaladäquanzrichtlinie“, CAD) erfolgte in Österreich durch die Überarbeitung des Bankwesengesetzes (BWG) und die Veröffentlichung der Solvabilitäts- und Offenlegungsverordnung. Im Bereich des Kreditrisikos führen die neuen Bestimmungen zu einer stärker an der Bonität des Kreditnehmers orientierten Eigenmittelunterlegung. Während die Berechnung der risikogewichteten Aktiva – und somit der Eigenmittel – dadurch erheblichen Veränderungen gegenüber den

alten Regelungen (Basel I) unterworfen ist, bleibt die Definition der Eigenmittel zunächst im Großen und Ganzen unverändert. Für die Zukunft ist jedoch eine Überarbeitung des Begriffs vorgesehen, da die bestehenden nationalen Wahlrechte und die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Kapitalformen mit sich bringen. Aufgrund des längerfristigen Charakters des Vorhabens sind diese Neuerungen erst nach Inkrafttreten von Basel II vorgesehen.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalregelungen auf die Definition der Eigenmittel. Einem historischen Abriss über die Entwicklung des Eigenmittelbegriffs bzw. des Begriffs des haftenden Eigenkapitals folgen die Definition im (neuen) BWG und die Erläuterung der (geringen) Abweichungen gegenüber dem alten BWG. Des Weiteren wird eine Abgrenzung des regulatorischen Eigenkapitals gegenüber anderen Eigenkapitalbegriffen vorgenommen. Analysiert

Wissenschaftliche  
Begutachtung:  
Markus S. Schwaiger,  
OeNB.

wird ferner die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren. Schlussendlich wird ein Ausblick auf die durch Basel II zu erwartenden Veränderungen der Eigenmittelanforderungen geboten. Realwirtschaftliche Aspekte von Basel II – wie etwa das Thema der Prozyklizität – bleiben im Beitrag unberücksichtigt.<sup>1</sup>

## 2 Der Eigenmittelbegriff im Rahmen von Basel II

### 2.1 Historische Entwicklung des Eigenmittelbegriffs

Die österreichische Bankgesetzgebung begann de facto erst im März 1979. Bis zu diesem Zeitpunkt kam für österreichische Kreditinstitute das deutsche Kreditwesengesetz (KWG) aus dem Jahr 1939 mit Adaptierungen zur Anwendung. Vor Einführung des deutschen KWG regelten Einzelverordnungen und Sondergesetze den Bankensektor.<sup>2</sup>

Im deutschen KWG aus dem Jahr 1939 findet sich erstmals der Begriff des „haftenden Eigenkapitals“, obwohl es bereits vorher ähnliche Bestimmungen – beispielsweise im Hypothekendarlehenbankgesetz (Beschränkung der Pfandbriefausgabe in Relation zum Grundkapital) – gab. Hier wurde zum ersten Mal definiert, was als Anknüpfungspunkt für Strukturnormen aufsichtsrechtlich zum Eigenkapital zu rechnen ist. Diese Strukturnormen umfassten eine Fristenkongruenzregel, eine Liquiditätsregel und eine Art Großveranlagungsregel.

Das erste österreichische Kreditwesengesetz (1979) orientierte sich sehr stark am deutschen KWG, wobei die Eigenmittel dem haftenden Eigenkapital zuzüglich weiter definierter Sammelwertberichtigungen entsprachen. Als Strukturnormen gab es eine Fristenkongruenzregel (demnach mussten die Eigenmittel mindestens 4% der nicht durch liquide Mittel gedeckten Verbindlichkeiten betragen), eine Liquiditätsregel (Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude durften im Bilanzwert 100% der Eigenmittel nicht übersteigen) und eine Art Großveranlagungsregel (eine einzelne Großveranlagung durfte nur zwischen 5% und 7,5% der Verpflichtungen betragen). Die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel erfolgte lediglich auf Basis der Passivseite der Bilanz, was gegenüber anderen Ländern eine geringere Eigenkapitalausstattung mit sich brachte. Diese Situation – verschärft durch eine OECD-Studie, wonach die einfache Eigenkapital-Bilanzsummen-Relation österreichischer Banken von 1960 bis 1983 von rund 6% auf unter 2,5% sank – verlangte eine Anpassung.

Mit der Novelle zum KWG (1986) erfolgte ein fundamentaler Eingriff in das bestehende Gesetz, wobei die Verschärfung der Eigenmittelvorschriften, die neben dem Eigenkapital erstmals auch Partizipations- und Ergänzungskapital vorsahen (dafür aber sogenannte Surrogatkapitalia reduzierte), den Kern der Novelle bildete. Zudem wurden Bestimmungen zur Erfassung der bankgeschäfts-

<sup>1</sup> Die im vorliegenden Beitrag verwendeten Daten (auf unkonsolidierter Basis) werden von der OeNB im Rahmen der Monatsausweismeldung erhoben.

<sup>2</sup> Siehe dazu – wie auch zu den folgenden Absätzen zum Thema historische Entwicklung der Eigenmittel und des Eigenmittelbegriffs – Turner (2000).

lichen Risiken – Großveranlagung, Liquidität, offene Devisenpositionen, Begrenzung der Anlagen – verschärft bzw. neu geschaffen. Mit dieser Novelle sollte zum einen dem internationalen Trend Rechnung getragen werden, die immer komplexeren Risiken des Bankgeschäfts mit strikteren Eigenmittelvorschriften zu begrenzen; zum anderen sollten die Kreditinstitute angeregt werden, verstärkt Eigenmittel aufzubauen. Die Novelle 1986 sprach in diesem Zusammenhang erstmals vom „Haftkapital“. Die Basis für die Berechnung des Haftkapitals stellte nun die Aktivseite der Bilanz dar, wobei jederzeit 4,5 % der Aktivposten an Haftkapital zu halten waren. Des Weiteren wurden nun auch außerbilanzmäßige Geschäfte (Eventualverbindlichkeiten) in die Unterlegungspflicht einbezogen (2,25 %).

Im Jahr 1994 trat ein neues Regelwerk für Banken – das Bankwesengesetz – in Kraft, das von „anrechenbaren Eigenmitteln“ sprach. Diese unterschieden sich gegenüber den bis dahin gültigen Regelungen sowohl in der Zusammensetzung als auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit (Kernkapital<sup>3</sup> und ergänzende Eigenmittel<sup>4</sup> im Verhältnis 1:1). Die anre-

chenbaren Eigenmittel mussten unter anderem einen Solvabilitätskoeffizienten von 8 % der an der Gegenpartei orientierten gewichteten Aktiva und der außerbilanzmäßigen Geschäfte erreichen. Dieser Solvabilitätskoeffizient war auch auf konsolidierter Basis anzuwenden.

Das BWG wurde mehrfach novelliert, wobei im Zusammenhang mit den Eigenmitteln die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie im Jahr 1996 hervorzuheben ist. Dabei wurde die Definition der Eigenmittel neuerlich verändert (Berücksichtigung des Tier 3-Kapitals<sup>5</sup>) und die Unterlegungspflicht für Marktrisiken eingeführt. Dadurch wurden erstmals Preisrisiken – abgesehen von der bisherigen Beschränkung der offenen Devisenpositionen – berücksichtigt und somit die ursprünglich ausschließliche Fokussierung auf Kreditrisiken verlassen. Im Jahr 1998 erfolgte schlussendlich die Integration innovativer Kapitalinstrumente (hybriden Kapitals<sup>6</sup>) in die konsolidierten Eigenmittel. Diese Definition der Eigenmittel ist im Großen und Ganzen nach wie vor aufrecht und findet sich – mit wenigen Anpassungen – im (neuen) BWG, das seit 1. Jänner 2007 in Kraft ist.

<sup>3</sup> Das Kernkapital (Tier 1-Kapital) stellt das Kapital höchster Haftungsqualität dar und setzt sich im Wesentlichen aus dem bilanziellen Eigenkapital zusammen. Das Kernkapital muss dem Kreditinstitut uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- und Verlustdeckung zur Verfügung stehen, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben.

<sup>4</sup> Die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2-Kapital) weisen gegenüber dem Kernkapital eine geringere Haftungsqualität auf und beinhalten Posten wie zum Beispiel stille Reserven. Aufgrund der geringeren Haftungsqualität unterliegt die Anrechnung dieser Positionen bestimmten Beschränkungen.

<sup>5</sup> Das Nachrangkapital (Tier 3-Kapital) umfasst kurzfristiges nachrangiges Kapital, das gegenüber dem Tier 1- und Tier 2-Kapital eine geringere Haftungsqualität aufweist. Es darf nur zur Unterlegung der Marktrisiken herangezogen werden und unterliegt Anerkennungsbeschränkungen.

<sup>6</sup> Die beiden Begriffe „innovative Kapitalinstrumente“ und „hybrides Kapital“ werden häufig synonym verwendet, sie haben mitunter jedoch eine andere Bedeutung. Mit dem Begriff „hybrides Kapital“ werden Instrumente bezeichnet, die sowohl eine Eigenkapital- als auch eine Fremdkapitalkomponente besitzen. Der Begriff „innovative Kapitalinstrumente“ (bzw. innovatives Tier 1-Kapital) bezieht sich seit 1998 („Sydney Press Release“) normalerweise auf jenen Teil der hybriden Instrumente, die im Rahmen von Basel II als (Kern-)Kapital anerkannt werden. Siehe auch CEBS (2006b, S. 2).

## 2.2 Die Definition der Eigenmittel gemäß § 23 BWG

Die im Rahmen der neuen Eigenkapitalregelungen vorgesehene und im BWG enthaltene Definition der Eigenmittel beruht im Wesentlichen auf der Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Die Eigenmittel setzen sich heute aus den damals verwendeten Eigenmittelklassen Kern- (Tier 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) zuzüglich des im Rahmen der expliziten Berücksichtigung der Marktrisiken (1996) eingeführten Nachrangkapitals (Tier 3) zusammen.<sup>7</sup>

Die gemäß § 23 BWG den Eigenmitteln zurechenbaren Bestandteile, die davon abzuziehenden Posten sowie die Anrechenbarkeit der verschiedenen Kapitalformen werden in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Obwohl diese Definition der Eigenmittel im Wesentlichen unverändert blieb, wurden – abgesehen von den sich ergebenden Änderungen der Paragrafennummern und den betroffenen Verweisen – im (neuen) BWG einige Änderungen vorgenommen:

- Den Eigenmitteln kann – sofern die Kreditinstitute den internen Ratingansatz verwenden – nunmehr der in § 23 Abs. 1 Z 10 neu angeführte Überhang der Wertberichtigungen und Rückstellungen über die erwarteten Verlustbeträge bis zu einer Höhe von 0,6% der Bemessungsgrundlage zugerechnet werden.
- Damit zusammenhängend wurde § 23 Abs. 13 Z 4c neu hinzuge-

fügt. Demnach ist der Überhang der erwarteten Verlustbeträge über die Wertberichtigungen und Rückstellungen von den Eigenmitteln abzuziehen.

- Von den Eigenmitteln abzuziehen ist zudem ein ermittelter Forderungsbetrag von Verbriefungspositionen, der mit einem Gewicht von 1250% angesetzt wird (§ 23 Abs. 13 Z 4d).

Die beiden erstgenannten Punkte sind darauf zurückzuführen, dass nunmehr – entgegen den ursprünglichen Vorschlägen des Basler Ausschusses – im IRB-Ansatz ausschließlich die unerwarteten Verluste (*unexpected loss*, UL) mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Die Kreditinstitute müssen jedoch einen Vergleich der erwarteten Verlustbeträge mit der Höhe der gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen. Ein Überhang bei Wertberichtigungen und Rückstellungen kann den Eigenmitteln zugerechnet werden, ein Überhang bei den erwarteten Verlustbeträgen ist hingegen von den Eigenmitteln abzuziehen.

## 2.3 Zukünftige Anpassung des Eigenmittelbegriffs

Die Definition der Eigenmittel wird in Zukunft eine Überarbeitung erfahren. Dies lässt sich zum einen auf die angesprochene UL-Kalibrierung und die damit einhergehende veränderte Behandlung der Wertberichtigungen zurückführen. Dadurch werden sich im Allgemeinen die Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen verrin-

<sup>7</sup> Die beiden im BWG und im Dokument des Basler Ausschusses verwendeten Begriffe Kern- (Tier 1) bzw. Ergänzungskapital (Tier 2) werden in den EU-Richtlinien mit „Basiseigenmittel“ oder „ursprüngliche Eigenmittel“ (*original own funds*) bzw. „ergänzende Eigenmittel“ (*additional own funds*) bezeichnet. Für das Nachrangkapital bzw. die Drittrangmittel wird in der englischen Fassung der Direktive der Begriff „ancillary own funds“ verwendet.

Tabelle 1

Definition der Eigenmittel gemäß § 23 BWG			
	Eigenmittelbestandteil	Anrechenbarkeit	
Kernkapital	Eingezahltes Kapital gemäß § 23 Abs. 3	Unbegrenzte Anrechenbarkeit (§ 23 Abs. 14 Z 1)	
	Offene Rücklagen einschließlich der Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6; der Zwischenbeginn im laufenden Geschäftsjahr ist nur dann den offenen Rücklagen zuzurechnen, wenn:		
	a) er gemäß den Bestimmungen des Abschnittes XII nach Abzug aller vorhersehbaren Steuern, Abgaben und Gewinnausschüttungen ermittelt wurde,		
	b) der Bankprüfer die Richtigkeit der Ermittlung nach lit. a geprüft hat und		
	c) das Kreditinstitut der FMA die Richtigkeit der Ermittlung nach lit. a nachgewiesen hat;		
	Ist ein Kreditinstitut der Originator einer Verbriefung, dürfen die Nettogewinne aus kapitalisierten künftigen Erträgen der verbrieften Forderungen, die eine Kreditverbesserung bewirken, nicht angesetzt werden.		
Abzüge Kernkapital	Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 57 Abs. 3 und 4		
	– Bestand des Kreditinstituts an eigenen Aktien zum Buchwert gemäß § 23 Abs. 2		
	– Immaterielle Werte gemäß § 23 Abs. 13 Z 1		
	– Bilanzverlust sowie materielle negative Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr gemäß § 23 Abs. 13 Z 2		
Ergänzungskapital	Stille Reserven gemäß § 57 Abs. 1	Max. 1,5% der Bemessungsgrundlage, sofern Kernkapital 4,5% der Bemessungsgrundlage beträgt (§ 23 Abs. 14 Z 4)	
	Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 und Partizipationskapital (§ 23 Abs. 4 und 5) mit Dividendennachzahlungsverpflichtung		
	Neubewertungsreserve gemäß § 23 Abs. 9	Max. 100% des Kernkapitals (§ 23 Abs. 14 Z 2)	
	Überhang der Wertberichtigungen und Rückstellungen über die erwarteten Verlustbeträge bis zu einer Höhe von 0,6% der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2, soweit diese bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes gemäß § 22b bei der Berechnung gemäß § 22b Abs. 6 Z 1 ermittelt werden; in diese Position sind Beträge, die für Verbriefungspositionen mit einem Gewicht von 1250% ermittelt werden, nicht einzubeziehen (§ 23 Abs. 1 Z 10).		
	Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8	5 Jahre vor Rückzahlungstermin in 5 gleichen Jahresritten anrechenbar (§ 23 Abs. 14 Z 5)	Max. 50% des Kernkapitals (§ 23 Abs. 14 Z 3)
	Haftsummenzuschlag gemäß § 23 Abs. 10	Max. 25% des Kernkapitals (§ 23 Abs. 14 Z 6)	
Nachrangkapital	Kurzfristiges nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a	Nur zur Unterlegung des Marktrisikos. Max. 200% des zur Unterlegung des Marktrisikos verwendeten Kernkapitals (§ 23 Abs. 14 Z 7)	
Abzüge vom Kapital	– Beteiligungen, nachrangige Forderungen und andere Kapitalbestandteile an anderen Kreditinstituten und Finanzinstituten von mehr als 10% ihres Kapitals gemäß § 23 Abs. 13 Z 3.	Abzug 50% vom Kernkapital, 50% von Ergänzungs- und Nachrangkapital gemäß § 23 Abs. 14 Z 8	
	– Mittelbar und unmittelbar gehaltene Anteilsrechte, nachrangige Forderungen und andere Kapitalbestandteile an anderen Kredit- oder Finanzinstituten bis zu 10% des Kapitals dieser Institute, die 10% der eigenen Eigenmittel übersteigen (§ 23 Abs. 13 Z 4).		
	– Beteiligungen und Kapitalbestandteile an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften gemäß § 24 Abs. 13 Z 4a.	Ist der Betrag der Abzüge größer als das Ergänzungs- und Nachrangkapital, ist der übersteigende Betrag vom Kernkapital abzuziehen.	
	– Bei Kreditinstituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b anwenden, der Überhang der erwarteten Verlustbeträge gemäß § 22b Abs. 6 über die Wertberichtigungen und Rückstellungen (§ 23 Abs. 13 Z 4c).	Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen gemäß § 23 Abs. 13 Z 4d sind nicht abzuziehen, wenn sie bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva einbezogen wurden.	
	– Ein ermittelter Forderungsbetrag von Verbriefungspositionen, der mit einem Gewicht von 1250% angesetzt wird (§ 23 Abs. 13 Z 4d).		

gern. Zum anderen bestehen gegenwärtig nationale Wahlrechte und unterschiedliche Rechnungsstandards, die zu (wettbewerbsverzerrenden) Unterschieden in der Definition und Anrechenbarkeit von Kapitalformen führen. Die zunehmende Konvergenz zu einem einheitlichen internationalen Kapitalstandard verlangt einen übereinstimmend festgelegten Katalog von Kapitalinstrumenten, die zur Abdeckung von unvorhergesehenen Verlusten herangezogen werden können.<sup>8</sup>

Einheitliche Standards beim regulatorischen Eigenkapital können erst dann erreicht werden, wenn die gegenwärtig abweichenden nationalen Unterschiede bei der aufsichtlichen Anerkennung der verschiedenen Kapitalpositionen beseitigt sind. „Because of national differences in the composition of regulatory capital and loan-loss provisioning standards, Basel II may require banks to be subject to widely varying degrees of prudential safety while ostensibly satisfying an identical IRB minimum capital requirement. If a bank’s regulatory capital includes a greater share of equity than average, and its specific loan-loss provisions are more conservative than average – and to the extent that its national regulations or supervisor encourages these business practices – the bank will satisfy a higher prudential standard than the average bank that meets Basel II IRB standards.“<sup>9</sup>

Bezüglich der Vereinheitlichung der Definition der Eigenmittel wird

in der Literatur mitunter darauf hingewiesen, dass es grotesk wäre, „[...] den Prozentsatz des regulatorischen Mindestkapitals mit höchster Genauigkeit vorzuschreiben, aber für die Summanden des Zählers [...] Graubereiche national wie in Hinblick auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zuzulassen.“<sup>10</sup>

Die große Bedeutung einer einheitlichen Definition des Eigenmittelbegriffs zeigt sich nicht zuletzt an einer Mitte 2006 veröffentlichten Studie des Committee of European Banking Supervisors (CEBS). Darin werden die in Artikel 57 der CRD angeführten und in den Ländern der Union anererkennungsfähigen Eigenmittelbestandteile einer detaillierten Analyse unterzogen. Obwohl eine Reihe von Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Ländern festgestellt wird – so gibt es Kriterien (Beständigkeit, Verlustabdeckung und Flexibilität), deren Grad der Erfüllung sowohl die Zuordnung zu den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen als auch das Ausmaß der Anrechenbarkeit bestimmt – führen die in der Richtlinie vorgesehenen Spielräume, die verschiedenen Unternehmens- und Rechnungslegungsgesetze sowie lokale Marktcharakteristika zu einer unterschiedlichen Definition der Kapitalpositionen.<sup>11</sup> Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:<sup>12</sup>

- In allen Mitgliedstaaten bilden das (eingezahlte) Kapital sowie die Reserven das Kernkapital höchster Qualität und können aus regu-

<sup>8</sup> Siehe auch BCBS (2006, S. 4).

<sup>9</sup> Kupiec (2003, S. 31).

<sup>10</sup> Bruckner und Raab (2004, S. 630).

<sup>11</sup> Siehe auch CEBS (2006a, S. 3–4).

<sup>12</sup> Siehe auch zu den folgenden Ausführungen CEBS (2006a, S. 4–6). Eine übersichtliche Gegenüberstellung der nationalen Unterschiede findet sich im Anhang von CEBS (2006a).

- latorischer Sicht unbegrenzt angerechnet werden.
- Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsvorschriften zwischen HGB und IAS/IFRS kommt es bei der erstmaligen Anwendung von IAS/IFRS zu einer Reduktion des Eigenkapitals. Dieser Sachverhalt wird durch sogenannte *prudential filters* verringert, eine Anpassung des Kernkapitals kann dadurch jedoch nicht ganz verhindert werden.<sup>13</sup>
  - Einige Länder haben die neuen Kapitalformen (Hybridkapital), die unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen konstruiert werden, als Bestandteile des Kernkapitals aufgenommen, obwohl diese nicht die gleiche Qualität besitzen wie das (eingezahlte) Kapital und die Reserven. Das Volumen des hybriden Kapitals – das gegenüber Einlagen, anderen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig ist – ist in den letzten Jahren stark angestiegen und erreichte in Europa einer Studie der CEBS zufolge (durchgeführt Ende 2005/Anfang 2006) ein Volumen von rund 60 Mrd EUR.<sup>14, 15</sup>
  - Bei der Anerkennung der hybriden Instrumente ergeben sich unterschiedliche Situationen zwischen den Mitgliedstaaten. Die meisten Länder sehen eine Obergrenze von 15 % des Kernkapitals beim Hybridkapital mit *incentives to redeem* vor. Die Anerkennungsgrenze der gesamten hybriden Positionen ist größeren Abweichungen unterworfen und kann bis zu 50 % betragen. In Österreich kann hybrides Kapital gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 BWG im Ausmaß von höchstens 15 % des konsolidierten Kernkapitals den konsolidierten Eigenmitteln zugerechnet werden. Besteht keine Erhöhungsvereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 Z 6e BWG, so kann eine Zurechnung zu den konsolidierten Eigenmitteln im Ausmaß von höchstens 30 % erfolgen.
  - Die Anforderungen bei der Anrechenbarkeit der verschiedenen Positionen zum Ergänzungskapital wurden in den Mitgliedstaaten konsistent umgesetzt.
  - Als Ergänzungskapital (abgesehen von nachrangigen Positionen) werden überwiegend unbefristete Instrumente anerkannt. In einigen Fällen werden jedoch auch Positionen mit einer bestimmten Laufzeit anerkannt. In diesen Fällen ist in der Regel die Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorgesehen. Die in Österreich als Ergänzungskapital anrechenbaren Kapitalpositionen finden sich in Tabelle 1.
  - Die größten Unterschiede bei den dem Ergänzungskapital anrechenbaren nachrangigen Instrumenten beziehen sich auf die Anrechnungsbegrenzungen in den letzten fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin.
  - Kein einheitliches Vorgehen herrscht bei den Abzügen von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen.
  - Im Bereich des Nachrangkapitals werden von den Mitgliedstaaten

<sup>13</sup> Siehe dazu auch CEBS (2006c).

<sup>14</sup> CEBS (2006b, S. 3).

<sup>15</sup> Zur Entwicklung des hybriden Kapitals in Europa siehe auch EZB (2006, S. 108–110).

kurzfristige nachrangige Instrumente zur Abdeckung des Marktrisikos anerkannt. Die entsprechenden Anforderungen sind im Allgemeinen konsistent umgesetzt worden, Unterschiede bestehen mitunter jedoch hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der verschiedenen Instrumente. In Österreich werden etwa die Nettogewinne der Kreditinstitute aus dem Handelsbuch im Gegensatz zu Deutschland nicht anerkannt.

#### 2.4 Abgrenzung des Begriffs des regulatorischen Eigenkapitals gegenüber anderen Eigenkapitalbegriffen

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die aufsichtliche Definition des Eigenkapitals von jener im Rechnungswesen abweicht. Sie ist weiter gefasst und beschränkt sich nicht nur auf die in der Bilanz ausgewiesenen (Eigenkapital-)Positionen. Die Wechselwirkungen zwischen den beiden Ansätzen auf nationaler und internationaler Ebene wirken sich auf die Messungen der Kapitaladäquanz aus, ein Sachverhalt, der dem Basler Ausschuss bewusst ist. Er ist deshalb bestrebt, eine Verringerung unangemessener Abweichungen zwischen aufsichtlichen und rechnungslegungsbezogenen Standards zu erreichen.<sup>16, 17</sup>

Nachstehend werden die neben dem regulatorischen Eigenkapital bestehenden Eigenkapitalbegriffe *bilanzielles Eigenkapital* sowie *Substanz- und Marktwert des Eigenkapitals* kurz

erläutert und dem *aufsichtlichen Kapital* gegenübergestellt.

- Das bilanzielle Eigenkapital entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert und setzt sich (vereinfacht) aus folgenden Positionen zusammen: Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Haftungsrücklagen sowie Bilanzgewinn bzw. -verlust.

Die Höhe dieses in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals hängt von den vom Kreditinstitut verwendeten Bilanzierungsbestimmungen ab, da zwischen HGB und IAS/IFRS unterschiedliche Bewertungsvorschriften gelten. So zielt etwa die Bewertung von Vermögensgegenständen bei den internationalen Standards stärker auf Marktwerte ab (siehe hierzu beispielsweise die Vorschriften zur Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39).<sup>18</sup>

Das bilanzielle Eigenkapital liefert nur ein ungenaues Bild über die tatsächlich vorhandenen Deckungsmassen in einem Kreditinstitut, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass stille Reserven nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt wird durch IAS/IFRS nur teilweise entschärft.<sup>19</sup>

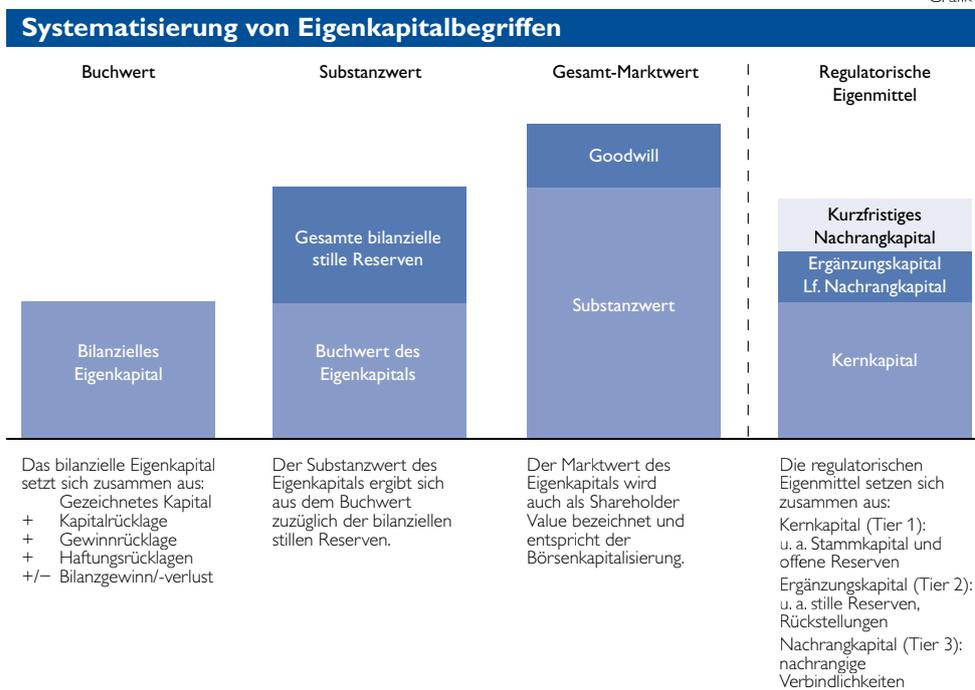
- Der Substanzwert des Eigenkapitals ergibt sich durch die Addition des bilanziellen Eigenkapitals und der stillen Reserven. Die Bewertung der Vermögensgegenstände basiert hierbei auf Marktwerten

<sup>16</sup> Siehe auch BCBS (2006, S. 3).

<sup>17</sup> Unterschiede zwischen aufsichtlichen und rechnungslegungsbezogenen Definitionen gibt es jedoch nicht nur im Bereich des Eigenkapitals. Auch beim erwarteten Verlust gibt es insofern Abweichungen, als die für dessen Berechnung notwendigen Risikoparameter (PD, LGD und EAD) in den beiden Ansätzen unterschiedlich definiert bzw. interpretiert werden. Siehe dazu beispielsweise PWC (2006).

<sup>18</sup> Zu den grundsätzlichen Unterschieden zwischen HGB und IAS siehe den Anhang bei Zingel (2006).

<sup>19</sup> Siehe auch OeNB und FMA (2006, S. 63).



Quelle: OeNB und FMA (2006, S. 65), eigene Erweiterungen.

und es werden ausschließlich bereits kontrahierte Geschäfte berücksichtigt. Liegen keine Marktwerte vor, werden mittels bestimmter Bewertungsverfahren – beispielsweise Ermittlung des Barwerts der Cash Flows – die Werte ermittelt. Zur Berechnung des Netto-Substanzwerts müssen all jene wertmindernden Faktoren abgezogen werden, die bei der Hebung der stillen Reserven anfallen können (z. B. Verwertungsrisiko). Im Rahmen des Kundengeschäfts müssen etwa vom berechneten Barwert der Cash Flows sämtliche abdiskontierten Kosten (Betriebskosten, Risikokosten, Eigenkapitalkosten) abgezogen werden, um einen nachhaltigen Netto-Substanzwert zu erhalten.<sup>20</sup>

Bei der Bewertung des Eigenkapitals zum Marktwert wird im Gegensatz zum Substanzwert auch der erwartete Zukunftserfolg (*goodwill*) mitberücksichtigt. Während der Marktwert bei börsennotierten Unternehmen der Börsenkaptalisierung (*Shareholder Value*) entspricht, kann er bei nicht börsennotierten Unternehmen über interne Modelle (z. B. Bewertung des zukünftigen Plangewinns mit der Barwertmethode) ermittelt werden. Unter Risikogesichtspunkten ist die Verwendung dieses Bewertungsansatzes, d. h. das Heranziehen von Marktwerten, insofern problematisch, als der ermittelte Wert des Eigenkapitals im Risikofall kaum nachhaltig zur Verfügung steht.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Siehe auch OeNB und FMA (2006, S. 63).

<sup>21</sup> Siehe auch OeNB und FMA (2006, S. 64).

Die Unterscheidung zwischen dem regulatorischen bzw. aufsichtlichen Eigenkapitalbegriff einerseits und den soeben vorgestellten Definitionen bzw. Bewertungsansätzen lässt sich wie folgt übersichtlich darstellen.

### 2.5 Regulatorisches vs. ökonomisches Kapital

Eine weitere Abgrenzung kann zwischen dem regulatorischen und dem ökonomischen Kapital vorgenommen werden. Letzteres bezeichnet „[...] die Gesamtheit der Risikodeckungspotentiale, die mindestens vorgehalten werden muss, um selbst dann, wenn die vorab definierte Maximalbelastungssituation eintreten sollte, solvent zu bleiben.“<sup>22</sup> Diese extremen Belastungssituationen werden üblicherweise nicht durch die auf der Annahme „normaler“ Marktbedingungen basierenden VaR-Berechnungen abgedeckt.

Das ökonomische Kapital kann zur Steuerung der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute genutzt werden, indem es als Basis für die Allokation des Eigenkapitals auf die einzelnen Geschäftsfelder des Kreditinstituts verwendet, als Grundlage für Berechnungen risikoadjustierter Kennzahlen genutzt und zur Limitierung der Risiken eingesetzt wird. Die Verwendung des regulatorischen Kapitals für interne Steuerungszwecke war bislang insofern problematisch, als dessen Berechnung in Basel I auf sehr pauschalen Annahmen beruhte. Im Rahmen von Basel II wird das regulatorische Kapital mehr an das ökonomische Kapital angepasst, um somit

eine Steuerung durch regulatorisches Kapital effektiver zu machen.<sup>23</sup> Nichtsdestotrotz bleibt das Problem bestehen, dass die Regeln nach wie vor portfolio-invariant sind, was gegen eine Steuerung des Kreditportfolios auf Basis des aufsichtlich ermittelten Kapitals spricht.

Eine Annäherung des regulatorischen an das ökonomische Kapital ist auch notwendig, um die aus einer unterschiedlichen Definition bzw. Interpretation resultierenden negativen Anreize und deren Auswirkungen so weit als möglich zu verringern. Von großer Bedeutung ist hierbei die sogenannte Aufsichtsarbitrage (*regulatory arbitrage*), bei der die Kreditinstitute „[...] unterschiedliche aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen sowie Unterschiede zwischen den wahren ökonomischen und den nach der Eigenkapitalvereinbarung gemessenen Risiken [...]“<sup>24</sup> zum eigenen Vorteil, aber mit negativen Folgen für die Stabilität des Sektors ausnutzen.<sup>25</sup> Durch die wenig am Risiko des Kreditnehmers orientierte Eigenmittelunterlegung in Basel I wird nämlich für die Kreditinstitute ein Anreiz geschaffen, Positionen mit einem geringen ökonomischen Risiko (d. h. qualitativ hochwertige Aktiva) aus der Bilanz zu nehmen mit der Folge einer Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios und somit eines höheren ökonomischen Risikos. Durch die in Basel II vorgesehene risikoabhängige Kapitalunterlegung kann das Problem zwar verringert, aufgrund der mangelnden Homogenität inner-

<sup>22</sup> Schierenbeck (2003, S. 21).

<sup>23</sup> Siehe auch OeNB und FMA (2004, S. 64–65).

<sup>24</sup> BCBS (1999, S. 6).

<sup>25</sup> Zu den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Kapital- bzw. Aufsichtsarbitrage und den dahinter stehenden Prinzipien siehe Jackson et al. (1999, S. 22–25), sowie Jones (2000, S. 40–47).

halb der Ratingklassen jedoch nicht gänzlich beseitigt werden.

Bei der Diskussion von regulatorischem und ökonomischem Kapital ist zu berücksichtigen, dass es – einer Umfrage der Deutschen Bundesbank zufolge – keine einheitliche Definition für die ökonomischen Eigenmittel gibt. Die meisten Kreditinstitute steuern auf Basis des Kernkapitals, teilweise werden jedoch auch Komponenten des Ergänzungskapitals (beispielsweise nicht realisierte Reserven oder Vorzugsaktien) herangezogen.<sup>26</sup>

### 3 Eigenmittel der österreichischen Kreditinstitute

#### 3.1 Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute

Die Expansion der österreichischen Kreditinstitute in den letzten Jahren hat die risikogewichteten Aktiva bzw. die Bemessungsgrundlage und somit das Eigenmittelerfordernis deutlich erhöht. Das gesamte Eigenmittelerfordernis aller österreichischen Kreditinstitute – dieses setzt sich aus dem Eigenmittelerfordernis für die Solvabilität, für das Wertpapierhandelsbuch, für offene Devisenpositionen und Gold sowie für qualifizierte Nichtbeteiligungen zusammen – erreichte per September 2006 eine Höhe von rund 32.042 Mio EUR auf unkonsolidierter Basis bzw. 38.318 Mio EUR auf Basis konsolidierter Daten.

Die von den Kreditinstituten gehaltenen Eigenmittel übersteigen mit einem unkonsolidierten Volumen von 59.660 Mio EUR bzw. von 57.674 Mio EUR auf konsolidierter Basis das gestiegene Erfordernis deut-

lich. Dieser Sachverhalt kommt in den über dem Mindestanfordernis liegenden Eigenmittelquoten der heimischen Kreditinstitute klar zum Ausdruck. In Grafik 2 wird die Eigenmittelquote – die Kennzahl drückt das um das Marktrisiko adjustierte regulatorische Kapital in Relation zur Bemessungsgrundlage aus – und deren Entwicklung für die verschiedenen Sektoren in den letzten Jahren dargestellt (auf unkonsolidierter Basis).

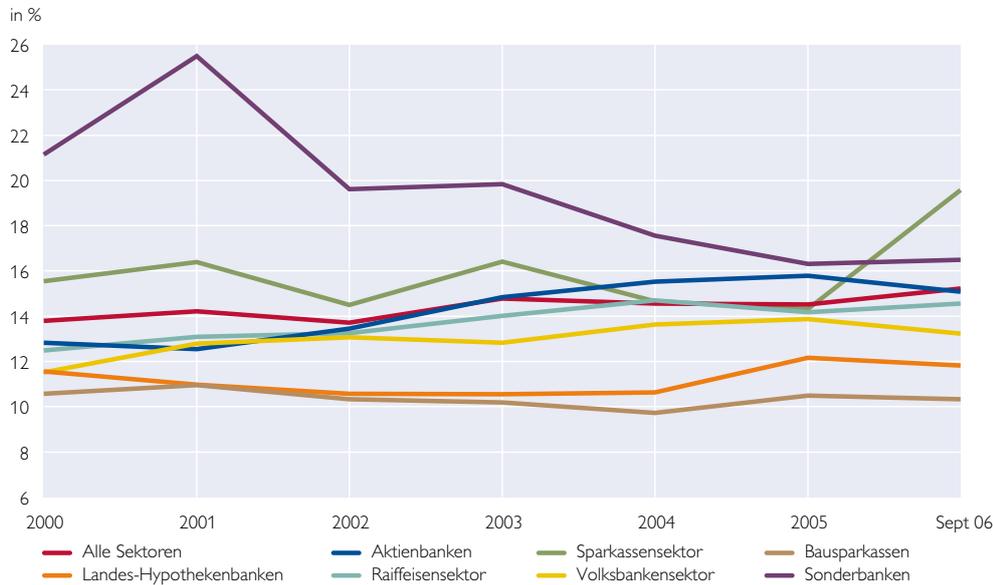
Erkennbar wird zum einen eine deutlich unterschiedliche Quote bei den jeweiligen Sektoren. So weisen die Landes-Hypothekenbanken und die Bausparkassen eine über die gesamte Untersuchungsperiode hinweg deutlich geringere Eigenmittelquote auf als die anderen Sektoren. Dieser Sachverhalt lässt sich mit der Geschäftstätigkeit dieser Kreditinstitute begründen und ist angesichts der deutlichen Überschreitung der 8-Prozent-Marke auch nicht negativ zu beurteilen. Bezüglich der anderen Sektoren fällt auf, dass die Sparkassen über eine höhere Eigenmittelquote verfügen als die Genossenschaftsbanken (Raiffeisen- und Volksbanken) und diese auch – mit Ausnahme von 2005 – immer über der Quote der restlichen Sektoren – die Sonderbanken ausgenommen<sup>27</sup> – lag. Positiv zu beurteilen ist, dass die Eigenmittelquote der gesamten Branche im Untersuchungszeitraum gesteigert werden konnte und per September 2006 einen Wert von 15,22 % (unkonsolidiert) bzw. 12,22 % (konsolidiert) erreichte. Diese Werte sind auch im internationalen Vergleich positiv zu bewerten. Der EZB zufolge liegt der entsprechende Durch-

<sup>26</sup> Siehe auch Deutsche Bundesbank (2002, S. 43).

<sup>27</sup> Aufgrund von Sonderentwicklungen und eingeschränkten Bankkonzessionen sind die Sonderbanken nicht mit den anderen Sektoren vergleichbar.

Grafik 2

### Unkonsolidierte Eigenmittelquote in Österreich nach Sektoren



schnittswert europäischer Großbanken in der ersten Jahreshälfte 2006 bei 11,2%.<sup>28</sup>

Bei den aktuellen Werten handelt es sich hier allerdings um eine Momentaufnahme, die nicht unwesentlich von den von den Großbanken durchgeführten Kapitalerhöhungen zur Finanzierung ihrer Auslandsaktivitäten beeinflusst ist.

### 3.2 Zusammensetzung der Eigenmittel

Eine qualitative Analyse der Eigenmittel der österreichischen Kreditinstitute zeigt, dass der Anteil des Kernkapitals an den gesamten Eigenmitteln in den zurückliegenden Jahren in sämtlichen Sektoren erhöht werden konnte und sektorweit per September 2006 einen Anteil von knapp 66% auf unkonsolidierter

Basis<sup>29</sup> und von rund 70% auf konsolidierter Basis erreichte. Die Tier 1-Ratio betrug per September 2006 unkonsolidiert rund 10,5% und auf Basis konsolidierter Daten knapp 9%. Verglichen mit der von der EZB auf Basis europäischer Großbanken ermittelten Rate von 8%<sup>30</sup> ist die gegenwärtige österreichische Rate als durchaus positiv zu beurteilen. Zurückzuführen ist diese Sachlage vor allem auf die von den österreichischen Großbanken durchgeführten Kapitalerhöhungen zur Finanzierung ihrer Expansionsaktivitäten in Zentral- und Osteuropa.

Wie sich die Höhe des Kernkapitals und dessen Anteil an den gesamten Eigenmitteln in Zukunft entwickeln werden, bleibt angesichts der ausschließlichen Eigenmittelunterlegung des unerwarteten Verlusts im

<sup>28</sup> Siehe auch EZB (2006, S. 88 sowie Anhang S. 24).

<sup>29</sup> Bei der Berechnung des Anteils des Kernkapitals an den gesamten Eigenmitteln wurden die Abzugsposten direkt von den Eigenmittelkomponenten abgezogen (50% vom Kern- und 50% vom Ergänzungskapital).

<sup>30</sup> Siehe auch EZB (2006, S. 88, sowie Anhang S. 24).

Tabelle 2

**QIS 5-Ergebnisse (Deutschland)**

Ansatz	Zahl der Banken	Veränderung der Mindestkapitalanforderungen ( $\Delta$ MEK) in %	Wahrscheinlich implementierter Ansatz ( $\Delta$ MEK) in %
<b>Gruppe 1</b>			
Standard	12	8,4	
Basis-IRB	13	-1,0	
Fortgeschrittener IRB	6	-5,2	
			-4,2
<b>Gruppe 2</b>			
Standard	85	-5,4	
Basis-IRB	61	-8,3	
Fortgeschrittener IRB	5	-26,9	
			-8,4
Aggregiertes Gesamtergebnis			-6,7

Quelle: Deutsche Bundesbank (2006, S. 6).

Anmerkung: MEK = Mindesteigenkapitalanforderungen.

Rahmen des IRB-Ansatzes, die im Allgemeinen die Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen verringern werden, abzuwarten.

Die Zusammensetzung des Kernkapitals zeigt, dass sich die offenen Rücklagen in den letzten Jahren überproportional erhöht haben und per September 2006 einen Anteil von rund 84% erreichten. Damit machten sie den weitaus größten Teil des Tier 1-Kapitals aus. Ein Anteil von rund 16% entfiel auf das eingezahlte Kapital, der verbleibende Teil (rund 1%) auf die Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Neben dem Kernkapital konnte in den zurückliegenden Jahren auch der Anteil des Ergänzungskapitals – zu Lasten des Nachrangkapitals – gesteigert werden, wodurch sich die Qualität der von den österreichischen Kreditinstituten gehaltenen Eigenmittel verbesserte. Zur Erhöhung der anrechenbaren ergänzenden Eigenmittel ist allgemein anzumerken, dass

sie zum einen auf einen tatsächlichen Anstieg dieser Kapitalpositionen, zum anderen jedoch auch „nur“ auf eine höhere Anrechenbarkeit des Ergänzungskapitals durch eine Erhöhung des Kernkapitals zurückgeführt werden kann.

**3.3 Ergebnisse der QIS 5**

Welche Folgen die neuen Eigenkapitalvorschriften von Basel II auf die Kapitalunterlegung der Kreditinstitute haben werden, wurde letztlich im Rahmen der fünften Auswirkungstudie (QIS 5) untersucht. Österreichische Kreditinstitute nahmen an dieser Studie nicht teil, die für Deutschland vorliegenden Ergebnisse zeigen jedoch, dass für das gesamte deutsche Bankensystem die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen gegenüber dem bisherigen Grundsatz I um 6,7% zurückgingen. Zwischen den verschiedenen Bankgruppen (Gruppe 1- vs. Gruppe 2-Banken<sup>31</sup>) und den unterschiedlichen für das Kreditrisiko vorgesehenen Ansätzen

<sup>31</sup> Gruppe 1-Banken sind hier international tätige, diversifizierte Banken mit einem Kernkapital von mindestens 3 Mrd EUR. Gruppe 2-Banken sind Institute, die nicht zur Gruppe 1 gehören.

bestehen allerdings deutliche Unterschiede (Tabelle 2).<sup>32</sup>

Die Gruppe 2-Banken verzeichneten über alle Ansätze hinweg einen größeren Rückgang der Eigenmittelanforderungen verglichen mit dem entsprechenden Ansatz bei den Gruppe 1-Banken. Am stärksten gingen die Anforderungen bei den Gruppe 2-Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz zurück (−26,9%), gefolgt vom IRB-Basisansatz (−8,3%) und dem Standardansatz (−5,4%). Bei den Gruppe 1-Banken führten die internen Kreditrisikoansätze ebenso zu einer geringeren Kapitalanforderung (−5,2% im fortgeschrittenen Ansatz bzw. −1,0% im IRB-Basisansatz), der Standardansatz erhöhte die Anforderungen jedoch um 8,3%. Diese unterschiedlichen Ergebnisse sind – der Deutschen Bundesbank zufolge – in erster Linie auf den im Allgemeinen höheren Anteil des Mengengeschäfts bei den Gruppe 2-Banken zurückzuführen.<sup>33</sup>

Diese für Deutschland festgestellten Auswirkungen liegen etwa in der Größenordnung der internationalen Ergebnisse (G-10 und EU-Mitgliedstaaten). Größere Abweichungen gibt es jedoch zum einen im Rahmen des Standardansatzes bei den Gruppe 1-Banken (dies ist insofern nicht von großer Bedeutung als dieser Ansatz für diese Kreditinstitute nicht relevant ist) und zum anderen beim IRB-Basisansatz für deutsche Gruppe 2-Banken. In beiden Fällen liegen die Anforderungen der deutschen Kreditinstitute über den internationalen Werten.<sup>34</sup>

Angesichts der deutschen Ergebnisse der QIS 5 für die Gruppe 2-

Banken ist auch in Österreich von einem Rückgang der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko – vor allem in den internen Ansätzen – auszugehen.

#### 4 Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag untersuchte die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalbestimmungen von Basel II auf die Definition der Eigenmittel. Während in den letzten Jahrzehnten der Begriff der Eigenmittel bzw. des haftenden Eigenkapitals mehrmals größere Veränderungen erfahren hat, bleibt die Definition im neuen BWG (§ 23) im Wesentlichen unverändert. Sie orientiert sich an der Definition des Basel I-Akkords aus dem Jahr 1988 und setzt sich aus den Kapitalbestandteilen Kern- und Ergänzungskapital sowie aus dem 1996 zur Unterlegung der Marktrisiken eingeführten Nachrangkapital zusammen. Im Rahmen der konsolidierten Eigenmittel werden auch hybride Instrumente in einem bestimmten Umfang anerkannt. Die in der neuen Gesetzgebung vorgenommenen Veränderungen gehen hauptsächlich auf die ausschließliche Eigenmittelunterlegung der unerwarteten Verluste im IRB-Ansatz zurück. Diese UL-Kalibrierung verlangt von den Kreditinstituten jedoch einen Vergleich der erwarteten Verlustbeträge mit den gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen. Ein Überhang bei Wertberichtigungen und Rückstellungen kann den Eigenmitteln zugerechnet werden, ein Überhang bei den erwarteten Verlustbeträgen ist hingegen von den Eigenmitteln abzuziehen.

<sup>32</sup> Siehe auch Deutsche Bundesbank (2006, S. 5–6).

<sup>33</sup> Siehe auch Deutsche Bundesbank (2006, S. 5–6).

<sup>34</sup> Siehe auch Deutsche Bundesbank (2006, S. 6–7).

Obwohl die Definition der Eigenmittel zunächst im Großen und Ganzen unverändert bleibt, ist in Zukunft eine Anpassung geplant. Dies lässt sich einerseits darauf zurückführen, dass die gegenwärtig bestehenden nationalen Wahlrechte und die unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei der Anrechenbarkeit von Kapitalformen aufweisen. Andererseits werden die angesprochene ausschließliche Eigenmittelunterlegung der unerwarteten Verluste und die hiermit zusammenhängenden Veränderungen bei der Behandlung von Wertberichtigungen im Allgemeinen die Kernkapitalanforderungen im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanforderungen verringern.

Der Blick auf die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute zeigt sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht ein positives Bild. Zum einen konnte die

Eigenmittelquote in den letzten Jahren (in allen Sektoren) gesteigert werden, zum anderen verbesserte sich die Zusammensetzung der Eigenmittel durch einen überproportionalen Anstieg des Kernkapitals. Der letztgenannte Sachverhalt ist vor allem auf die zur Finanzierung der Expansionen in Zentral- und Osteuropa durchgeführten Kapitalerhöhungen der Großbanken zurückzuführen.

Die zukünftige Entwicklung der Kapitalanforderungen hängt stark von den von den Kreditinstituten gewählten Ansätzen ab. Die Ergebnisse der auf Basis der aktuellen Formeln zur Ableitung der Risikogewichte durchgeführten fünften Auswirkungsstudie zeigen, dass für die Kreditinstitute deutliche Anreize für die Umsetzung fortgeschrittener Ansätze (auch im Bereich des operationellen Risikos) bestehen. Branchenweit ist im Bereich des Kreditrisikos mit geringeren Anforderungen zu rechnen.

## Literaturverzeichnis

- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision. 1999.** Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung. Basel.
- BCBS – Basel Committee on Banking Supervision. 2006.** International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards. Basel.
- Bruckner, B. und G. Raab. 2004.** Bedeutung der nationalen Wahlrechte und Freiräume bei der europäischen Umsetzung von „Basel II“ vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessenslagen. In: Wolf, W., A. Becker und M. Gaulke (Hrsg.). Handbuch Basel II. Stuttgart: Schäffer-Poeschel. 615–640.
- CEBS – Committee of European Banking Supervisors. 2006a.** First Part of CEBS technical advice on the European Commission on own funds. Survey of the implementation of the current rules on own funds across Member States. London.
- CEBS – Committee of European Banking Supervisors. 2006b.** First Part of CEBS technical advice on the European Commission on own funds. Analysis of the capital instruments recently created by the industry. London.
- CEBS – Committee of European Banking Supervisors. 2006c.** The impact of IAS/IFRS on banks' regulatory capital and main balance sheet items. London.
- Deutsche Bundesbank. 2002.** Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht. In: Monatsbericht 1. Frankfurt am Main: Deutsche Bundesbank. Jänner. 41–60.
- Deutsche Bundesbank. 2006.** Ergebnisse der fünften Auswirkungsstudie zu Basel II in Deutschland. Frankfurt am Main.
- EZB – Europäische Zentralbank. 2006.** Finanzstabilitätsbericht. Frankfurt am Main.
- Jackson, P. et al. 1999.** Capital Requirements and Bank Behaviour: The Impact of the Basle Accord. BCBS Working Paper 1. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. April.
- Jones, D. 2000.** Emerging Problems with the Basel Capital Accord: Regulatory Capital Arbitrage and Related Issues. In: Journal of Banking and Finance 24 (1–2). Jänner. 35–58.
- Kupiec, P. 2003.** Understanding the Expected Loss Debate. In: Risk 16 (11). November. 29–32.
- OeNB und FMA – Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht. 2004.** Leitfaden zum Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement Wien.
- OeNB und FMA – Oesterreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht. 2006.** Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung. Wien.
- PWC – PricewaterhouseCoopers. 2006.** IFRS und Basel II – Eine Schnittstellenanalyse. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main. Fachverlag Moderne Wirtschaft.
- Schierenbeck, H. 2003.** Ertragsorientiertes Bankmanagement. Band 2: Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung. Wiesbaden. Gabler.
- Turner, J. 2000.** Die Eigenmittelanforderungen an österreichische Kreditinstitute als Instrument der Bankenaufsicht im Wandel der Zeit. In: Berichte und Studien 3. Wien: Oesterreichische Nationalbank. 108–116.